

## Stellungnahme

Entwurf des Bundesministeriums für Wohnen,  
Stadtentwicklung & Bauwesen für ein Gesetz zur  
Modernisierung des Städtebau- und  
Raumordnungsrechts vom 1.4.2026

Stand: 29.4.2026

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

**Kontakt:**

Fachverband Biogas e.V.  
Angerbrunnenstr. 12  
85356 Freising

Telefon: 08161-984660  
Telefax: 08161-984670  
E-Mail: [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org)  
Internet: [www.biogas.org](http://www.biogas.org)

## **Inhalt**

Das Wichtigste in Kürze .....	4
1. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c) & Nr. 33 Buchstabe b).....	5
2. Zu Artikel 1 Nr. 79 & Überarbeitung der Sonderregeln für Biogas (§ 246d).....	6
2.1. Satelliten-BHKW: Regelung aus § 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB - korrigieren, neu fassen & in § 35 Abs 1 BauGB überführen. ....	6
2.2. Biogas-Aufbereitung: Regelung aus § 246d Abs. 4 Nr. 1 - Beschränkungen abbauen, neu fassen & in § 35 Abs. 1 BauGB überführen.....	8
2.3. Herkunft der Biomasse: Regelung aus § 246d Abs. 3 - entschlacken, neu fassen & in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB überführen .....	10
2.4. Rechtssicheren Vollzug gewährleisten.....	11
3. Aktualisierung der Regelungen zum Bauen im Außenbereich im Kontext Biogas .....	12
3.1. § 35 Abs. 1 Nr. 10 BauGB – Privilegierung von Wärmespeichern ausdehnen.....	12
3.2. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d): Erhöhung der zulässigen Rohbiogasproduktionskapazität .....	13
3.3. § 35 Abs. 4 BauGB: Weiternutzung baulicher Anlagen ehemaliger Biogasanlagen erleichtern .....	14
3.4. Strukturwandel und Generationenwechsel in der Landwirtschaft dürfen kein bauplanungsrechtliches Damoklesschwert für den Fortbestand einer Biogasanlage sein .....	15
3.5. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Sprachliche Unschärfe beseitigen - unnötige Diskussionen im Vollzug beenden .....	16
3.6. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c): Redundanz und Spitzenlast aus Biomasse .....	17
3.7. § 35 Abs. 1 Nummer 6: gewerbliche Tierhaltungen wieder umfassend einbeziehen .....	18
3.8. Biogaserzeugung nicht länger von Wasserstoffregelungen ausschließen .....	19
4. Ansprechpartner .....	20

## Das Wichtigste in Kürze

- Die mit Artikel 1 Nummer 79 vorgesehenen Änderungen an § 246d Abs. 2 bis Abs. 5 BauGB werden vollumfänglich begrüßt!
- Erheblicher Wermutstropfen ist allerdings, dass die unbedingt notwendige Korrektur beim baulichen Anknüpfungspunkt für Satelliten-BHKW in § 246d Abs. 4 BauGB nicht erfolgt ist.
- **Die Regelung für Satelliten-BHKW ist unbedingt neu zu fassen** (aktuell § 246d Abs. 4 Nummer 2 BauGB): Die Sonderregelung, mit der Satelliten-BHKW privilegiert werden sollten, läuft weiterhin ins Leere: Satelliten-BHKW stehen gerade NICHT im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Biogaserzeugungsanlage, sondern befinden sich typischerweise in einer Distanz von ca. 0,5 bis 8 km. So kann die Erzeugung von Strom und Wärme da erfolgen, wo die Wärme gebraucht wird. Vorzugsweise sollte die Regelung dabei von § 246d in den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 BauGB verschoben werden. (☞ [2.1.](#))
- **Die Regelung für Biogasaufbereitungsanlagen ist unbedingt neu zu fassen** (aktuell § 246d Abs. 4 Nummer 1): die Privilegierung an einem Außenbereichsstandort bedeutet nicht zwingend, dass an diesem Standort auch ein ökonomisch und physikalisch geeigneter Einspeisepunkt in das Gasnetz vorhanden ist. Die Lage zum Gasnetz bzw. zu einem solchen Einspeisepunkt sollte gewürdigt werden und über Bauleitplanung zugelassene Biogasanlagen nicht länger ausgeschlossen werden. Vorzugsweise sollte die Regelung dabei von § 246d in den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 BauGB verschoben werden. (☞ [2.2.](#))
- Erneuerbare Wärme und die Flexibilisierung der Stromerzeugung brauchen **Wärmespeicher (§ 35 Abs. 1 Nummer 10)**: im Kontext zunehmend flexibilisierter Stromerzeugung bedarf es einer Privilegierung von Wärmespeichern, um Stromerzeugung und Wärmebereitstellung zeitlich zu entkoppeln – dies ist für eine gesicherte Wärmeversorgung von Haushalten, Gewerbeimmobilien und/oder kommunalen Einrichtungen (Schulen, Bibliotheken, Schwimmbäder etc.) unerlässlich. (☞ [3.1.](#))
- **Herkunft der Biomasse** (§ 246d Abs. 3): Damit vorhandene Potenziale von Nebenprodukten und Reststoffen für eine nachhaltige Biogasproduktion im Sinne der Kreislaufwirtschaft optimal erschlossen werden können, gilt es bauplanungsrechtliche Hürden, wie beispielsweise unnötigen Prüfaufwand für Behörden und Betreiber, zu reduzieren. Vorzugsweise sollte die Regelung dabei von § 246d in den Grundprivilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 6 verschoben werden. (☞ [2.3.](#))
- **Erhöhung der zulässigen Kapazität der Biogaserzeugung** (§ 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe d): Anpassung an technologische Entwicklungen mit Blick auf Effizienz- und Ertragssteigerungen sowie an die Folgen des Strukturwandels und zunehmender Betriebsgrößen; zugleich Schaffung von mehr Spielraum, um den regional sehr unterschiedlichen Agrarstrukturen gerecht zu werden. (☞ [3.2.](#))
- **Landwirtschaft und Biogaserzeugung** haben viele Schnittstellen – sollten aber vom Bauplanungsrecht **nicht in eine Schicksalsgemeinschaft gezwungen** werden:
  - o **Weiternutzung statt Rückbau** (§ 35 Abs. 4 BauGB): Umnutzung bestehender baulicher Anlagen nach Aufgabe der Biogaserzeugung für andere Biogasanlagen erleichtern (☞ [3.3.](#))
  - o Hofauf- oder -übergaben dürfen die Zulässigkeit der Biogasanlagen nicht länger in Frage stellen (☞ [3.4.](#))

## 1. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c) & Nr. 33 Buchstabe b)

Mit den vorgeschlagenen neuen Regelungen § 5 Abs. 5 und § 35 Abs. 1a BauGB „soll der Flächennutzungsplan für den Außenbereich zu einer einstufigen Planung mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Vorhabenzulässigkeit aufgewertet werden. So können Gemeinden für den Außenbereich ihres Gemeindegebiets in einem einzigen, schlanken Planungsakt Flächen ausweisen, auf denen sodann ohne die bislang zusätzlich erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vorhaben zugelassen werden können“. Laut Begründung zählen zu solchen entsprechenden Vorhaben insbesondere solche, „die der dezentralen und zentralen Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Strom, Wärme oder Kälte dienen.“

**Dieser Vorschlag wird grundsätzlich im Sinne von Entbürokratisierung sowie der Verschlan-  
kung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ausdrücklich begrüßt!**

Erfahrungsgemäß meiden aber insbesondere ländliche Gemeinden Raum- und Bauleitplanungen oder stehen diesen offen ablehnend gegenüber: Gemeinden im ländlichen Raum haben häufig sehr alte Flächennutzungspläne (FNP) – einige sogar gar keinen. Laut einer Publikation des Umweltbundesamtes<sup>1</sup> ergab eine qualitative Stichprobenuntersuchung, dass die überwiegende Anzahl von FNP in den befragten Gemeinden Ende der 1990er Jahre oder früher beschlossen wurden, also aus einer Zeit stammen, in der die Umweltprüfung noch nicht den Anforderungen der EU-RL zur Umweltprüfung bei Plänen und Programmen entsprach (2004). Die Hemmschwelle, solche FNP „anzufassen“, ist vor dem Hintergrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen sowie des inzwischen umfassenden Überarbeitungsbedarfs und dem damit verbundenen Aufwand entsprechend hoch. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die nicht auf eine eigene Planungsverwaltung zurückgreifen können. Hinzu kommt in den letzten Jahren eine wachsende Sorge vor Klagen und den daraus resultierenden zeit- und kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten.

Im Ergebnis besteht die Sorge, dass die neue Regelung ihre beabsichtigten positiven Effekte nur in großen Gemeinden mit aktiven, gut ausgestatteten Planungsabteilungen entfalten wird. Für den Großteil potenzieller Vorhaben im ländlichen Raum - insbesondere im Bereich der dezentralen Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Strom und Wärme - bedarf es daher entsprechender Privilegierungstatbestände.

---

<sup>1</sup> [TEXTE 93/2020](#): Qualitative Stichprobenuntersuchung zur kommunalen Anwendung des § 13b BauGB -  
Ergänzungsbericht zur Evaluierung der praktischen Anwendung der neuen Regelungen der BauGB-Novellen  
2011/2013 zur Förderung einer klimagerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung durch die  
kommunale Bauleitplanung anhand von Fallstudien

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 79 & Überarbeitung der Sonderregeln für Biogas (§ 246d)

**Die mit Artikel 1 Nummer 79 vorgesehenen Änderungen an § 246d Abs. 2 bis 5 BauGB werden vollumfänglich begrüßt!**

Die Entfristung der Sonderregelungen für Biogasanlagen in § 246d Abs. 2 bis 4 und die folgerichtige Streichung von § 246d Abs. 5 schaffen die erforderliche Konsistenz von bauplanungsrechtlichen Regelungen mit anderen langfristigen politischen Zielsetzungen - wie – etwa der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens 2045, der verstärkten Nutzung grüner Gase im Gebäudemodernisierungsgesetz und der Grüngasquote sowie der Steigerung der EU-weiten Biomethanproduktion bis 2030 auf 35 Milliarden Kubikmeter im Jahr (REPower EU).

Erheblicher Wermutstropfen ist allerdings, dass **die unbedingt notwendige Korrektur beim baulichen Anknüpfungspunkt für Satelliten-BHKW in § 246d Abs. 4 BauGB nicht** erfolgt ist.

Mit der Streichung der Befristungen in § 246d Abs. 2 bis 4 BauGB besteht nun aber zumindest die Möglichkeit die Regelungen – wie schon 2023 vom Bundesrat angeregt – unkompliziert in den Grundtatbestand des § 35 Abs.1 BauGB zu überführen. Denn auch der Bundesrat hat hierzu festgestellt: § 246d BauGB ist *„in Verbindung mit dem Grundtatbestand in § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB [...] inhaltlich und systematisch schwer zu erfassen. [...]“* Die Länder baten die Bundesregierung damals, *„im Rahmen der Novellierung des BauGB zu prüfen, ob insbesondere dieser komplizierte Regelungsmechanismus nicht vereinfacht und in die Grundregelung des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB überführt werden kann.“*

Diese Bitte aufgreifend, legt der Fachverband Biogas im Folgenden aus Sicht der Biogasbranche erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Vereinfachungen im Kontext von Biogas und „Bauen im Außenbereich“ vor:

### 2.1. Satelliten-BHKW: Regelung aus § 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB - korrigieren, neu fassen & in § 35 Abs 1 BauGB überführen.

Die aktuelle Sonderregelung, mit der Satelliten-BHKW theoretisch seit 2024 privilegiert sein sollten, läuft praktisch vollständig ins Leere: privilegiert werden mit § 246d (4) Nummer 2 BauGB bisher nämlich nur BHKW, die im „räumlich funktionalen Zusammenhang“ zur Biogaserzeugungsanlage errichtet werden. Aber: Relevante Wärmeverbraucher liegen häufig nicht in räumlicher Nähe zu Biogaserzeugungsanlagen. Ein leitungsgebundener Transport von Wärme ist mit energetischen Verlusten und hohen Kosten verbunden; der Transport von Rohbiogas ist im Vergleich dazu verlustfrei und auch über weitere Entfernungen wirtschaftlich darstellbar. Ein Satelliten-BHKW steht deshalb gerade NICHT im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Biogaserzeugungsanlage, sondern ist regelmäßig von der Biogaserzeugungsanlage deutlich (i.d.R. zwischen 0,5 - 8 km) abgesetzt.

Aber auch weitere in der aktuellen Fassung formulierte Bedingungen beschränken unnötig: Es erschließt sich nicht, warum ein „bestehendes Wärmenetz“ Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Satelliten-BHKW sein soll, insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Wärmeplanungen der Kommunen ist das kontraproduktiv.

**Der Fachverband Biogas schlägt vor, die bisher in § 246d Abs. 4 Nummer 2 enthaltene Regelung als neue Nummer in den Grundtatbestand des § 35 Abs. 1 zu überführen und wie folgt neu zu fassen:**

## **Vorschlag:**

### **„§ 35 – Bauen im Außenbereich**

(1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]*

14. der Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas oder Biomethan in nicht bereits nach Nummer 6 zulässigen Anlagen der Kraftwärmekopplung dient, einschließlich der für den Anschluss solcher Vorhaben an das öffentliche Versorgungsnetz, die Zuleitung von Biogas oder Biomethan, der für die Anbindung an ein Wärmenetz oder sonstige Wärmeabnehmer erforderlichen Leitungen und Einrichtungen sowie Einrichtungen zum Puffern von Gas, wenn

a) die Wärme in ein lokales Wärmenetz eingespeist wird oder damit zulässigerweise errichtete Betriebe oder Gebäude mit Prozess- oder Heizwärme versorgt werden,

b) das Vorhaben in räumlicher Nähe zum Wärmenetz oder zum Abnehmer nach Buchstabe a) verwirklicht wird und

c) die Kapazität des Biogaspufferspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, 7500 m<sup>3</sup> nicht überschreitet oder für die Errichtung eines größeren Pufferspeichers die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a erteilt wurde.“

#### **1. Folgeänderung in § 35 Abs. 5 Satz 2:**

„§ 35 (5) *Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 sowie Nummer 14 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 sowie Nummer 14 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.“*

**2. Weitere Folgeänderung:** § 246d Abs. 4 Nummer 2 wird gestrichen.

#### **Begründung:**

Mit der vorgeschlagenen neuen Nummer 14 in § 35 Abs. 1 BauGB werden die Voraussetzungen geschaffen, um Biogas effizient zur dezentralen Wärmeversorgung insbesondere im ländlichen Raum nutzen zu können und gleichzeitig die geforderte Flexibilisierung der Stromerzeugung zu realisieren.

Der Vorschlag sieht – wie bisher schon – vor, dass das entsprechende Vorhaben „in räumlicher Nähe“ zum jeweiligen Wärmeabnehmer errichtet werden soll. Mit dem Begriff „räumliche Nähe“ wird ein etwas größerer, aber erforderlicher räumlicher Spielraum eröffnet, um Standorte zu finden, die gleichermaßen dem Schutz des Außenbereichs, der effizienten Energieverwendung und dem Anwohnerschutz (z.B. in Bezug auf Lärmemissionen) Rechnung tragen.

Um die Privilegierung wirksam zu gestalten, wird die neue Nummer 14 im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 246d Abs. 4 Nummer 2 erweitert und die erforderliche Leitungsinfrastruktur mit einbezogen.

Ab einem gewissen Flexibilisierungsgrad der Stromerzeugung werden darüber hinaus Gaspufferspeicher sinnvoll, gegebenenfalls auch erforderlich, um die Diskrepanzen zwischen der kontinuierlichen Biogaserzeugung und dem flexiblen Verbrauch im BHKW sicher auszugleichen. Solche Pufferspeicher sollen daher bis zu einer Kapazität von 7.500 m<sup>3</sup> von der Privilegierung miterfasst werden. Mit Pufferspeichern bis 7.500m<sup>3</sup> bleiben die Vorhaben unter der in der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwelle für Biogas (10.000 kg ≈ 7.700 m<sup>3</sup> Biogas). Größere Speicher sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, bedürfen aber der expliziten Zustimmung der Gemeinde.

Mit der Folgeänderung in § 35 Abs. 5 Satz 2 wird geheilt, dass in § 246d Abs. 4 bisher keine Rückbauverpflichtung vorgesehen war.

#### **Alternativformulierung bei Verbleib der Regelung § 246d**

„(x) Ein Vorhaben, das der Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas oder Biomethan in Anlagen der Kraftwärmekopplung dient, ist, einschließlich der für den Anschluss solcher Vorhaben an das öffentliche Versorgungsnetz, die Zuleitung von Biogas oder Biomethan, der für die Anbindung an ein Wärmenetz oder sonstige Wärmeabnehmer erforderlichen Leitungen und Einrichtungen sowie Einrichtungen zum Puffern von Gas, im Außenbereich zulässig, wenn

- a) die Wärme in ein lokales Wärmenetz eingespeist wird oder damit zulässigerweise errichtete Betriebe oder Gebäude mit Prozess- oder Heizwärme versorgt werden,
- b) das Vorhaben in räumlicher Nähe zum Wärmenetz oder zum Abnehmer nach Buchstabe a) verwirklicht wird und
- c) die Kapazität des Biogaspufferspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, 7500 m<sup>3</sup> nicht überschreitet oder für die Errichtung eines größeren Pufferspeichers die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a erteilt wurde.

§ 35 Abs. 1 bleibt unberührt. Für Vorhaben nach Satz 1 gelten § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 sowie § 36 entsprechend.“

## 2.2. Biogas-Aufbereitung: Regelung aus § 246d Abs. 4 Nr. 1 - Beschränkungen abbauen, neu fassen & in § 35 Abs. 1 BauGB überführen

Mit § 246d Abs. 4 Nummer 1 werden Biogasaufbereitungsanlagen adressiert. Insbesondere sogenannte „Biogas-Cluster“ sind sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Dabei handelt es sich um die Zusammenführung von Biogasanlagen mittels Rohgasleitungen bereits vor der Einspeisung in das Gasnetz. Sie ermöglichen die Bündelung von Rohbiogas aus mehreren Biogasanlagen an einem Standort, der die betriebs- und volkswirtschaftlich günstigste Lage zu einem ökonomisch und technisch geeigneten Gasnetzanschlusspunkt aufweist. Dadurch können nationale wie europäische Ziele zur Steigerung der Biomethanproduktion durch eine deutlich reduzierte Anzahl erforderlicher Netzanschlusspunkten kosteneffizienter und schneller erreicht werden.

**Der Fachverband Biogas schlägt vor, die bisher in § 246d Abs. 4 Nummer 1 enthaltene Regelung als neue Nummer in den Grundtatbestand des § 35 Abs. 1 zu überführen und wie folgt neu zu fassen:**

### **Vorschlag:**

#### **„§ 35 – Bauen im Außenbereich**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

„(15) der Aufbereitung von Biogas aus einer oder mehreren Biogasanlagen zu Biomethan in nicht bereits nach Nummer 6 zulässigen Anlagen dient, einschließlich der für die Zuleitung des Rohbiogases, dessen Speicherung und den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz oder die Abgabe an Dritte erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang

a) mit einem bestehenden Biogasvorhaben oder

b) mit einem geeigneten Einspeisepunkt in das Gastransportnetz steht.“

### **1. Folgeänderung in § 35 Abs. 5 Satz 2:**

„§ 35 (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b

und Nummer 9 bis 12 sowie Nummer 14 und 15 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 sowie Nummer 14 und 15 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.“

**2. Folgeänderung:** § 246d Abs. 4 Nummer 2 wird gestrichen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen neuen Nummer 15 in § 35 Abs. 1 BauGB werden die Voraussetzungen geschaffen, um bestehende Hürden für die Bereitstellung von Biomethan weiter abzubauen.

Deshalb sieht die Neufassung der bisherigen Regelung in § 246d Abs. 4 Nummer 1 BauGB explizit auch Biogasanlagen als Anknüpfungspunkt für eine Biogasaufbereitung vor, deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit auf einem Bebauungsplan basiert. Entsprechendes gilt auch für die Herkunft des Biogases. Die Zulässigkeit der Biogasaufbereitung soll unabhängig davon sein, ob das aufzubereitende Biogas aus einer bauplanungsrechtlich privilegierten oder einer im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zugelassenen Biogaserzeugung stammt.

Dies ist sinnvoll, da die bauplanungsrechtliche Zuordnung des Erzeugungsstandortes in keinem Zusammenhang mit dem Vorhandensein eines ökonomisch oder physikalisch geeigneten Einspeisepunktes in das Gasnetz steht.

Weiterhin sollte der Privilegierungstatbestand auch mittel- und langfristig konsistent mit den Herausforderungen der sich abzeichnenden Transformation der Gasnetze sein und Biomethanaufbereitungsanlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem geeigneten Einspeisepunkt in das Gastransportnetz ermöglichen.

Um die Privilegierung wirksam zu gestalten, wird die neue Nummer 15 im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 246d Abs. 4 Nummer 1 erweitert und die gesamte erforderliche Leitungsinfrastruktur mit einbezogen. Neben der Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz soll der Privilegierungstatbestand – den zunehmenden Anfragen aus der Wirtschaft Rechnung tragend – auch die unmittelbare Abgabe von Biomethan an Dritte umfassen.

Mit der Folgeänderung in § 35 Abs. 5 Satz 2 wird geheilt, dass in § 246d Abs. 4 bisher keine Rückbauverpflichtung vorgesehen war.

**Alternativformulierung bei Verbleib der Regelung § 246d**

„(4) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, das der Aufbereitung von Biogas aus einer oder mehreren Biogasanlagen zu Biomethan dient, einschließlich der für die Zuleitung des Rohbiogases, dessen Speicherung und den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz oder die Abgabe an Dritte erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang*

a) *mit einem bestehenden Biogasvorhaben oder*

b) *mit einem geeigneten Einspeisepunkt in das **Gastransportnetz** steht.*

*§ 35 Abs. 1 bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe b) einem Vorhaben nach Satz 1 Buchstabe a) nicht entgegensteht. Für Vorhaben nach Satz 1 gelten § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz sowie Satz 3 und § 36 entsprechend“*

## 2.3. Herkunft der Biomasse: Regelung aus § 246d Abs. 3 - entschlacken, neu fassen & in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB überführen

Um für die Biogasproduktion im Sinne von Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft vorhandene Potenziale an Nebenprodukten und Reststoffen soweit wie technisch und wirtschaftlich möglich zu erschließen, ist es geboten, diesbezügliche bauplanungsrechtliche Hürden abzubauen.

Mit § 246d Abs. 3 BauGB wurde deshalb folgerichtig die Erschließung regionaler Biomasseströme aus nahegelegenen Betrieben, die selbst nicht im Außenbereich liegen oder im Außenbereich liegen, aber nicht mehr privilegiert sind (gewerbliche Tierhaltungen), ermöglicht – dies aber nur unter diversen, auf den ersten Blick unkritischen Bedingungen.

Auf den zweiten Blick entpuppen sich diese Bedingungen aber als wenig zielführend und/oder als Bürokratiemonster – denn die Einhaltung der Bedingung muss ja auch belegt und geprüft werden.

### Vorschlag:

**§ 246d Abs. 3 kann problemlos in den Grundtatbestand des § 35 Abs. 1 überführt werden:**

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

(1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

6. *der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

- a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,*
- b) *die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und ~~aus nahe gelegenen~~ aus weniger als 50 km entfernten Betrieben ~~nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,~~*
- c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und*
- d) *die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt, [...]“*

**Folgeänderung:** § 246d Abs. 3 wird gestrichen

### Begründung:

Die bisher in § 246d Abs. 3 enthaltene Regelung wird im Kern in den Grundtatbestand des § 35 Abs. 1 Nummer 6 überführt. Dies dient in erster Linie der besseren Handhabbarkeit der Vorschrift.

Im Zuge dessen werden nicht zielführende, weil unnötig einschränkende Bedingungen aufgegeben. Dazu zählt, dass es sich bisher bei den potenziellen Biomasse-Herkunftsbetrieben um „am 1. Januar 2024 bestehende“ Betriebe handeln muss. Ein Ausschluss von Betrieben, die sich danach erst noch im Umkreis ansiedeln, ist im Hinblick auf eine konsequente Kreislaufwirtschaft weder nachvollziehbar noch zielführend.

Weiterhin sollen die bisher in § 246d Abs. 3 formulierten Bedingungen, dass die Biomasse in den Herkunftsbetrieben als Reststoff anfallen muss und diese Betriebe „zulässigerweise errichtet“ worden sein müssen, entfallen. Einerseits um den Prüfaufwand für die zuständigen Behörden zu minimieren, andererseits aber auch, weil eine Überprüfung dieser Bedingungen für den Biogasanlagenbetreiber nicht möglich ist. Letzteres ist aber zwingend notwendig, um bei der Planung des Vorhabens oder im

laufenden Betrieb entscheiden zu können, ob der Einsatz von zur Verfügung stehender oder angebotener Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB möglich ist.

## 2.4. Rechtssicheren Vollzug gewährleisten

Im Zuge des Wärmeplanungsgesetzes 2023/2024 wurde § 246d Abs. 1 in die klarstellende Bestimmung des § 246d Abs. 5 Satz 1 einbezogen. Gerade weil die Frist in § 246d Abs. 1 bereits abgelaufen ist, muss die Klarstellung, dass sich die Befristung nicht auf die Geltungsdauer der Genehmigung bezieht, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen sein musste, erhalten bleiben. Andersfalls steht zu befürchten, dass dies Infrage gestellt und damit in den Vertrauensschutz der Betreiber eingegriffen würde, die von § 246d Abs. 1 fristgerecht Gebrauch gemacht haben.

Eine besondere Relevanz hat die Regelung seit Anfang 2024 für Bestandsanlagen in Nordrhein-Westfalen erlangt, als aufgrund eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster erstrittenen Urteils Teile des Landesentwicklungsplan (LEP) NRW unwirksam wurden und quasi über Nacht alle laufenden Verfahren für Biogas-Bebauungspläne - unabhängig vom Fortschritt des Verfahrens – obsolet waren. Bereits getätigte Investitionen in Projektentwicklung und Planung waren umsonst, Verträge z.B. zum parallel zur Bauleitplanung vorangetriebenen Anschluss an das Gasnetz nicht mehr erfüllbar bzw. sinnlos. Für viele der betroffenen Anlagen warfen das Urteil sowie die damit abgebrochenen (und bis heute auf Eis liegenden) Planungen existenzielle Fragen auf.

Viele dieser Anlagen konnten – ermutigt von den Behörden vor Ort – allein aufgrund einer fristgerechten Antragstellung nach § 246d Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, die geplante Erhöhung der Rohbiogasproduktion umsetzten und sich damit die Chance erhalten, darauf basierende Anlagenkonzepte zu realisieren.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass § 246d Abs.1 auch deutlich vereinfacht werden könnte. Durch die inzwischen mit § 246d Abs. 3 BauGB geschaffenen Regelungen zur Herkunft der Biomasse, erübrigen sich einige der in § 246d Abs. 1 formulierten Abweichungen von § 35 Abs. 1 Nummer 6.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor, § 246d Abs. 1 wie folgt zu neu fassen:

### **Vorschlag:**

„§ 246d

*(1) Als Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 6 gelten Biogasanlagen auch dann, wenn die Kapazität zur Erzeugung von Biogas pro Jahr die Kapazität nach § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe d übersteigt, vorausgesetzt der Antrag zur Erhöhung der Produktionskapazität ist in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31.12.2024 bei der zuständigen Behörde eingegangen; eine Erhöhung der Kapazität an Biogas pro Jahr über das bis einschließlich 31.12.2024 beantragte Maß hinaus ist nicht möglich.“*

### **Begründung:**

Im Zuge des Wärmeplanungsgesetzes 2023/2024 wurde § 246d Abs. 1 in die klarstellende Bestimmung des § 246d Abs. 5 Satz 1 einbezogen. Die Neufassung von § 246d Abs. 1 dient der Vereinfachung und aufgrund der hier bereits abgelaufenen Frist, der Klarstellung, dass sich die Befristung nicht auf die Geltungsdauer der Genehmigung bezieht, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen sein musste. Damit wird ein Eingriff in den Bestand vermieden und dem Vertrauensschutz Rechnung getragen.

### 3. Aktualisierung der Regelungen zum Bauen im Außenbereich im Kontext Biogas

Der derzeit geltende Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB wurde 2004 eingeführt. Die damalige Zielsetzung war, einer zunehmend wirtschaftlich unter Druck stehenden und im Strukturwandel befindlichen Landwirtschaft eine alternative Einkommensmöglichkeit durch Energieerzeugung zu eröffnen. Die aktuell bestehenden Regelungen im BauGB basieren deshalb im Kern auf den Ideen und Rahmenbedingungen für Biogas von vor 20 Jahren.

Die bisherigen „Sonderregelungen für Biogasanlagen“ in § 246d BauGB waren ein erster, wenn auch zögerlicher und nicht ganz trittsicherer Schritt, um den bauplanungsrechtlichen Rahmen an die energiewirtschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse anzupassen. Die aktuelle Novelle des Baugesetzbuches sollte daher für ein grundlegendes „Update“ des bauplanungsrechtlichen Rahmens für die Biogaserzeugung und -nutzung herangezogen werden.

#### 3.1. § 35 Abs. 1 Nr. 10 BauGB – Privilegierung von Wärmespeichern ausdehnen

Wärmespeicher sind für die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit – also die Versorgungssicherheit - lokaler Wärmenetze bzw. lokaler Versorgungskonzepte mit erneuerbarer Wärme unbedingt notwendig: Der Wärmeverbrauch durch den bzw. die Abnehmer unterliegt Schwankungen und die Wärmeerzeugung korrespondiert insbesondere bei flexibilisierter Stromerzeugung zeitlich regelmäßig nicht mit dem Bedarf.

Wärmespeicher (nicht nur die untertägigen) sind damit elementare Bausteine für die Defossilierung der Wärmeversorgung und sollten daher auch im Grundtatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB eigenständig privilegiert werden.

##### **Vorschlag:**

##### **„§ 35 – Bauen im Außenbereich**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

10. der ~~untertägigen~~-Speicherung von Wärme dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wärmequellen ~~und-oder~~ Wärmesenken steht, einschließlich der für die Anbindung an Wärmequellen und Wärmesenken erforderlichen Leitungen und Einrichtungen; oberirdische Speicher bedürfen der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a, wenn
  - a) die Grundfläche 500 Quadratmeter überschreitet oder
  - b) der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt des Speichers mehr als 18 Meter beträgt. [...]

##### **Begründung:**

Die aktuelle Einschränkung auf „untertägige Speicherung von Wärme“ sollte aufgehoben werden und die Regelung des § 35 Abs. 1 Nummer 10 auf Wärmespeicher generell ausgedehnt werden.

Um die Privilegierung wirksam zu gestalten, sollte der Tatbestand unbedingt auch die für die Anbindung des Speichers an Wärmequellen und Wärmesenken erforderlichen Leitungen und Einrichtungen ausdrücklich einschließen.

Unbedingt erneut geprüft werden sollte allerdings, ob Wärmespeicher nach Nummer 10 tatsächlich gleichzeitig in einem räumlich-funktionale Zusammenhang sowohl mit den Wärmequellen als auch den Wärmesenken stehen müssen.

Die nach der Rechtsprechung im Sinne eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs noch akzeptablen maximalen Abstände erscheinen bezogen auf potenzielle Standorte als deutlich zu einschränkend.

Den Grundgedanken eines Vorschlags des Bundesrates (siehe [BR Drs. 436/24\(B\)](#) – Ziffer 33) aufgreifend kann zum Schutz des Außenbereichs die Zulässigkeit von Vorhaben zur oberirdischen Speicherung von Wärme an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

Die vom Bundesrat im oben zitierten Vorschlag angedachte Begrenzung sowohl der Höhe als auch der Grundfläche wird zwar kritisch gesehen, da die Dimension des Speichers sich am realen Bedarf bemessen muss.

Es wird aber anerkannt, dass sehr große Speicher je nach Standort auch Konfliktpotenzial bergen können. Deshalb könnte die Errichtung von Speichern jenseits bestimmter Abmessungen unter den Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde gestellt werden – und so nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die im Bundesratsvorschlag vorgesehene Beschränkung der Höhe auf 10 Meter widerspricht allerdings den physikalischen Erfordernissen effizienter Wärmespeicherung. In einem effizienten Wärmepufferspeicher sollte für eine optimale Hydraulik und Wärmeschichtung das Speichermedium (Wasser) eine Füllstandshöhe von 16m haben. Die unten vorgeschlagenen 18 Meter resultieren aus einer baulich erforderlichen Zugabe bis zur Oberkante des Behälters aber auch aus Zugaben z.B. für vor Ort präferierte Gestaltungen (Flachdach/Kegeldach).

### 3.2. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d): Erhöhung der zulässigen Rohbiogasproduktionskapazität

Technologische Weiterentwicklungen im Bereich Substrataufschluss und Verfahrensgestaltung haben in den letzten 20 Jahren ermöglicht, den Biogasertrag aus den zur Verfügung stehenden Substraten signifikant zu erhöhen. Die Betriebsstruktur in der Landwirtschaft hat sich verändert: Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist um über ein Drittel zurückgegangen – die Größe der verbleibenden Betriebe und damit auch die potenziell erzeugbare Biogasmenge steigt.

Auch innerhalb Deutschlands unterscheidet sich die Betriebsstruktur weiterhin erheblich: Insbesondere in Ostdeutschland mit seiner großräumig strukturierten Landwirtschaft hindert die Beschränkung auf 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogasproduktionskapazität die Betriebe teilweise sogar am Ausschöpfen des betriebseigenen Biogaspotenzials. Entsprechendes gilt für die viehstarken Regionen im Nordwesten.

Ganz abgesehen von den akuten wirtschaftlichen Auswirkungen der gegenwärtigen multiplen geopolitischen Krisen, erzeugen allein schon die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Pflicht zur Überbauung als Voraussetzung zur Teilnahme an der aktuellen EEG-Ausschreibung, aber auch umwelt- und sicherheitstechnische Auflagen sowie weiterhin zunehmende Nachweis-, Dokumentations- und Zertifizierungspflichten einen stetig steigenden Kostendruck, der eine gewisse Skalierung der Anlagen erfordert, die das BauGB aktuell verhindert.

Im Rahmen einer aktuellen verbandsinternen Umfrage wurden Betreiber von im Außenbereich privilegierten Anlagen gefragt, ob sie für die nachhaltige Weiterentwicklung ihrer Anlage eine Erhöhung der Rohbiogasproduktionskapazität wünschen bzw. für erforderlich halten. Lediglich 20% der Teilnehmer gaben an, ohne Erhöhung der Biogaserzeugungskapazität, eine Zukunftsperspektive zu sehen bzw. zwar eine Erhöhung, aber nicht über 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a hinaus zu benötigen.

In den Antworten zur Frage der Größenordnung einer jeweils erforderlichen Erhöhung spiegelt sich auch die unterschiedliche Agrar- und Betriebsstruktur wider: Während die Betriebe, denen eine Erhöhung um bis zu einem Drittel ausreichen würde, mehrheitlich im süddeutschen Raum liegen, überwiegen bei den

Betrieben im Norden und Osten der Republik die Angaben, künftig 50 bis 75 % mehr Biogas erzeugen zu wollen als aktuell möglich.

**Der Fachverband Biogas schlägt deshalb eine Erhöhung der Schwelle in § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe d auf 4 Mio. Nm<sup>3</sup>.**

#### **Vorschlag:**

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

(1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

6. *der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

- a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,*
- b) *die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und ~~aus nahe gelegenen~~ aus weniger als 50 km entfernten Betrieben ~~nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,~~*
- c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und*
- d) *die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht ~~2,3~~ 4 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,[...]*

#### **Begründung:**

Mit der Erhöhung der Rohbiogasproduktionskapazität soll den technologischen Entwicklungen im Hinblick auf Effizienz- und Ertragssteigerungen sowie den Auswirkungen des Strukturwandels in der Landwirtschaft bzw. den steigenden Betriebsgrößen gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus verbessert die Möglichkeit, privilegiert am jeweiligen Standort mehr Biogas erzeugen zu können, die betrieblichen, aber auch wirtschaftlichen Perspektiven für Biogasanlagen. Die Erhöhung der Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas von bisher 2,3 auf nunmehr 4 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas im Jahr eröffnet auch im Hinblick auf die regional sehr unterschiedlichen Strukturen einen keinen Agrarregionen benachteiligenden Spielraum für die Entwicklung nachhaltiger Biogasprojekte.

### **3.3. § 35 Abs. 4 BauGB: Weiternutzung baulicher Anlagen ehemaliger Biogasanlagen erleichtern**

Aus unterschiedlichen Gründen werden nicht alle bestehenden Biogasanlagen nach dem Ende der ersten Vergütungsperiode weiter betrieben werden (können). Für die dann nicht mehr zur Biogaserzeugung und -nutzung benötigten baulichen Anlagen besteht zwar eine Rückbauverpflichtung, aber: Rückbau wäre volkswirtschaftlich wie ökologisch die schlechteste Variante.

Eine Weiternutzung insbesondere der Behälter als Lagerkapazität für Gülle aus der Landwirtschaft oder Gärresten aus anderen Biogasanlagen ist in jeder denkbaren Hinsicht höchst sinnvoll und vorteilhaft.

Allerdings ist lediglich eine landwirtschaftliche Weiternutzung rechtssicher bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig. Biogaserzeugung und -nutzung sind jedoch weder im Sinne des BauGB (§ 201 BauGB) noch steuerrechtlich „Landwirtschaft“ - ansonsten hätte es ja keines eigenen Privilegierungstatbestandes bedurft.

Benötigt wird deshalb eine rechtliche Erleichterung, damit Betreiber von Biogasanlagen bestehende Behälter pachten oder erwerben und zur Erweiterung der Gärrestlagerkapazität ihrer Anlagen nutzen können.

**Es wird vorgeschlagen, dafür § 35 Abs. 4 um die folgende Nummer 8 zu ergänzen.**

**Vorschlag:**

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

[...]

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:

[...]

8. die Änderung der bisherigen Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 6 errichtet wurden, unter folgenden Voraussetzungen:

a) die zukünftige Nutzung dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,

b) die äußere Gestalt des Gebäudes oder der baulichen Anlage bleibt im Wesentlichen gewahrt,

c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück,

d) das Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 6 ist vor mehr als fünf Jahren zulässigerweise errichtet worden.“

**Begründung:**

Mit der neuen Regelung soll die Um- bzw. die Weiternutzung vorhandener Bausubstanz ehemaliger Biogasanlagen erleichtert werden. Ein Rückbau vorhandener und benötigter Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger ist nicht zielführend. Die Möglichkeiten für eine zulässige Umnutzung sind aktuell auf eine Nutzung im Kontext Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB verengt. Deshalb wird hier eine Erleichterung geschaffen, damit z.B. Betreiber von Biogasanlagen bestehende Behälter pachten oder erwerben und zur Erweiterung der Gärrestlagerkapazität ihrer Anlagen nutzen können.

### 3.4. Strukturwandel und Generationenwechsel in der Landwirtschaft dürfen kein bauplanungsrechtliches Damoklesschwert für den Fortbestand einer Biogasanlage sein

Hofaufgabe aus Altersgründen oder strukturwandelbedingte Betriebs- oder zumindest Standortschließungen sind unabänderliche Prozesse in der Landwirtschaft.

Für eine privilegiert im Außenbereich errichtete Biogasanlage stellt sich aber bei Wegfall des rahmensetzenden Betriebes zwangsläufig nicht nur die Frage, ob sich ein neuer Betreiber für die Biogasanlage findet. Der Wegfall des privilegierungsseitig zwingend erforderlichen rahmensetzenden Betriebs stellt gleichzeitig die Zulässigkeit am Standort in Frage. Regelmäßig ergeben sich hier Konstellationen, bei denen der Weiterbetrieb der Biogasanlage trotz potenziell bereitstehendem Betreiber und gesicherter Substratversorgung nur über Bauleitplanung gesichert werden könnte.

Auch die Übergabe des Betriebs an die nächste Generation führt regelmäßig zu Konflikten: z.B. immer dann, wenn zwei Parteien für die Nachfolge bereitstehen, von denen die eine den landwirtschaftlichen Betrieb und die andere die Biogasanlage übernehmen soll oder will. Eine **wirtschaftliche Trennung beider Betriebe** ist aktuell nur möglich, wenn der Standort der Biogasanlage bauleitplanerisch überplant würde.

Es wird daher vorgeschlagen **in den § 246d folgenden Abs. aufzunehmen:**

„§ 246d – Sonderregelungen für Biogasanlagen

[...]

(x) Ein im Außenbereich bestehendes Biogasvorhaben gilt auch ohne rahmensetzenden Betrieb weiterhin als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 6, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben ist vor mehr als 10 Jahren zulässigerweise errichtet worden,

b) die eingesetzte Biomasse stammt überwiegend aus weniger als 50 km entfernten Betrieben

c) es wird je Standort nur eine Anlage betrieben und

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 4 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen, die kein Biogas einsetzen, überschreitet nicht 2,0 Megawatt.“

Begründung:

Mit der neuen Regelung soll sichergestellt werden, dass der Weiterbetrieb einer Biogasanlage auch dann weiterhin privilegiert im Außenbereich möglich ist, wenn der rahmensetzende Betrieb entfällt. Die Gründe für den Wegfall des rahmensetzenden Betriebes kann z.B. die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes aus Altersgründen oder mangels Nachfolger sein. Die neue Regelung soll aber nicht nur im Falle einer Hofaufgabe greifen, sondern z.B. auch Betriebsteilungen infolge von Erbschaft oder im Rahmen von Nachfolgeregelungen umfassen oder die Übernahme und Weiterbetrieb der Biogasanlage durch Dritte ermöglichen.

### 3.5. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Sprachliche Unschärfe beseitigen - unnötige Diskussionen im Vollzug beenden

Mit dem Ziel, die Bezugsgrößen des Bauplanungsrechtes und des Immissionsschutzes zu vereinheitlichen, wurde 2011 die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) enthaltene Begrenzung der „installierten elektrischen Leistung“ durch eine Begrenzung der „Feuerungswärmeleistung“ und für Biogasanlagen ergänzend auch der „Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas“ ersetzt. Bei gleichzeitiger Begrenzung von Feuerungswärmeleistung auf 2 MW UND Biogasproduktionskapazität auf 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a war allerdings eine Flexibilisierung der Stromerzeugung unmöglich. Um die Flexibilisierung der Stromerzeugung für im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, wurde besagter § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) im Jahr 2013 erneut geändert.

Aufgrund der Verwendung des Wortes „Anlage“ wird die Regelung in der Praxis jedoch immer wieder fälschlicherweise im immissionsschutzrechtlichen Sinne statt bauplanungsrechtlich gelesen, was die beabsichtigte Änderung allerdings ad absurdum führt: immissionsschutzrechtlich sind nämlich „Stromerzeugungseinheit“ und „Erzeugung von Biogas“ jeweils eigenständige „Anlagen“.

Durch die „immissionsschutzrechtliche Brille“ blickend, konnte eine Vielzahl der zuständigen Behörden durch die Änderung des Wortlautes keine Änderung der Rechtslage erkennen, weil man die „Anlage zur Erzeugung von Biogas“ weiterhin in ihrer Erzeugungskapazität und Stromerzeugungseinheit als „die andere Anlage“ weiterhin in ihrer Feuerungswärmeleistung beschränkt glaubte. Zwar stellte ein Muster-Einführungserlass (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass) der Fachkommission Städtebau die Regelungsintention klar, dennoch führt die sprachliche Unschärfe seit Jahren immer wieder zu unnötigen Diskussionen im Vollzug und damit zu erheblichen Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren - zuletzt wieder 2025 in [Niedersachsen](#).

**Für eine eindeutige Klarstellung ohne materielle Änderung wird vorgeschlagen, § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe d zu ergänzen:**

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

(1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

6. *der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

- a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,*
- b) *die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und ~~aus nahe gelegenen~~ aus weniger als 50 km entfernten Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,*
- c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und*
- d) *die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen, die kein Biogas einsetzen, überschreitet nicht 2,0 Megawatt,[...]*

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass für Biogasanlagen unabhängig davon, ob das erzeugte Biogas aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist wird oder direkt zur Stromerzeugung, z. B. in einem BHKW, genutzt wird, ausschließlich der Grenzwert der Biogaserzeugungskapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter gilt.

Andere Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe d sind nicht mit Biogas, sondern sonstige mit Biomasse beschickte Feuerungsanlagen (z. B. Holzverbrennungsanlagen). Für diese Anlagen gilt weiterhin die Grenze von 2 MW Feuerungswärmeleistung.

### 3.6. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c): Redundanz und Spitzenlast aus Biomasse

Versorgungssicherheit ist im Bereich der Wärmeversorgung unerlässlich. Ob ungewöhnlicher Kälteeinbruch, kurzfristige Reparatur oder geplante Revision: Auch die von Biogasanlagen versorgten Wärmekunden erwarten eine verlässliche und jederzeit bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme.

Die Verfügbarkeit einer zusätzlichen Wärmequelle als Redundanz und zum Abfahren von Spitzenlast ist daher regelmäßig erforderlich.

Dies z.B. über eine Hackschnitzelheizung zu realisieren, scheitert aktuell regelmäßig an der Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nummer 6 Buchstabe c), wonach am Standort entweder eine Biogasanlage oder eine Hackschnitzelheizung realisiert werden kann – aber nicht beides.

Der Fachverband Biogas schlägt vor, dies durch eine Erweiterung des § 246d um folgenden Absatz zu ändern:

### **Vorschlag:**

„§ 246d (x) An Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nummer 6 ist abweichend von § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c zur Erzeugung von Wärme eine weitere Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse zulässig, wenn diese als Redundanz zur Sicherung der Wärmeversorgung oder zur Abdeckung von Spitzenlast bei der Wärmeversorgung dient und die Feuerungswärmeleistung 2,0 Megawatt nicht überschreitet.“

### **Begründung:**

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, die Versorgungssicherheit von Biogas-Wärmeversorgungskonzepten vollständig auf Basis erneuerbaren Energien gewährleisten zu können. Da viele landwirtschaftliche Betriebe z.B. auch selbst über Waldflächen verfügen oder holzartige Biomasse aus Aufgaben der Landschaftspflege (z.B. Knickpflege) anfällt, ist es sinnvoll diese Biomasse auch für die Wärmeversorgung nutzen zu können.

## **3.7. § 35 Abs. 1 Nummer 6: gewerbliche Tierhaltungen wieder umfassend einbeziehen**

Im Zuge der Einführung von § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB wurden gewerbliche Tierhaltungen explizit in den Kreis der potenziellen rahmensetzenden Betriebe für Biogasanlagen aufgenommen, um die dort anfallenden Wirtschaftsdünger unmittelbar am Standort für die Biogaserzeugung erschließen zu können. 2004 gab es nur einen Typ von gewerblicher Tierhaltung im Außenbereich. Seit 2013 gibt es bauplanungsrechtlich drei Typen von gewerblicher Tierhaltung: a) die klassisch nach § 35 Abs. 1 Nummer 4 BauGB im Außenbereich privilegierten gewerblichen Tierhaltungen, b) die nicht mehr privilegierten, aber bestandsgeschützten gewerblichen Tierhaltungen, die auf der auf Grundlage der vor dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 Nummer 4 im Außenbereich zugelassen worden sind, sowie c) die gewerblichen Tierhaltungen, die als Neuerrichtungen oder „Überplanungen“ seit 2013 auf ehemaligen Außenbereichsflächen über Bauleitplanung realisiert wurden.

Um tatsächlich wieder alle - oder mindestens die bereits bestehenden gewerblichen Tierhaltungen einzubeziehen, schlägt der Fachverband Biogas folgende Änderung in § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB vor:

### **Vorschlag:**

„§ 35 – Bauen im Außenbereich

- (1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*
6. *der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines am 1. Januar 2026 bestehenden zulässigerweise errichteten Betriebs ~~nach Nummer 4~~, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

### **Begründung:**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass das Wirtschaftsdüngerpotenzial gewerblicher Tierhaltungen weitestgehend und optimal am Standort der Entstehung genutzt werden kann, indem gewerbliche Tierhaltungen grundsätzlich als rahmensetzender Betrieb zugelassen werden.

### 3.8. Biogaserzeugung nicht länger von Wasserstoffregelungen ausschließen

Biogaserzeugung und -nutzung wird gerade neu gedacht: z.B. wird vermehrt über die Optionen der Verknüpfung von Biogasaufbereitung einerseits und mit der Wasserstoffherzeugung durch Nutzung von derzeit nicht netzkompatiblem Strom, z.B. aus PV-Anlagen auf Stalldächern, entlang von Bahnstrecken oder auf eigenen Ackerflächen (§ 35 Abs. 1 Nummer 8a, 8b oder 9 BauGB) andererseits nachgedacht. Die Idee: den Wasserstoff aus der Elektrolyse und das bei der Biogasaufbereitung abgeschiedene Kohlendioxid für die Synthese von Methan zu nutzen.

Die Möglichkeiten, die Biogas im Hinblick auf Sektorkopplung, Wasserstoffhochlauf, etc. bietet, haben das Interesse von Forschern, Entwicklern und Gründern geweckt. Doch ausgerechnet das Multitalent Biogas wurde bei den Sonderregelungen für Wasserstoff vollständig übergangen. Dabei ist weder fachlich noch energiewirtschaftlich nachvollziehbar, warum Biogas verwehrt bleiben sollte, was PV und Wind zugestanden wird.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor, im Kontext einer Biogasanlage die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff ebenfalls zuzulassen.

#### **Vorschlag:**

#### **Ergänzung von § 246d um folgende 2 Absätze:**

- „(x) Ein Vorhaben, dass der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nummer 6 oder Nummer 15 Buchstabe b [alternativ §246d Absatz X Buchstabe b]<sup>2</sup> steht, gilt unter den in § 249a Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 15 [alternativ §246d Absatz X].“
- “(x) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, ist jeweils unter den in den § 249a Absatz 4 und 5 genannten Voraussetzungen im Außenbereich zulässig, wenn es im unmittelbar an eine vorhandene Biogasanlage anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2024 öffentlich ausgelegt worden ist.“

#### Begründung:

Biogasanlagen sollen nicht weiter von der Möglichkeit zur Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff ausgeschlossen bleiben.

---

<sup>2</sup> Bei Verbleib der Regelung in § 246d siehe [2.2. Biogas-Aufbereitung: Regelung aus § 246d Abs. 4 Nr. 1 - Beschränkungen abbauen, neu fassen & in § 35 Abs. 1 BauGB überführen](#)

## 4. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Sandra Rostek

Leiterin des Berliner Büros

sandra.rostek@biogas.org

030-2758179-00

Fachverband Biogas e.V.

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik

guido.ehrhardt@biogas.org

030-2758179-16

Fachverband Biogas e.V.

Gepa Porsche

Referatsleiterin Genehmigung

gepa.porsche@biogas.org

030-2758179-12